Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/872

27. 06. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf [1]), geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf [3]) sieht in Artikel 3 vor, daß die Beihilfe dem Erzeuger gewährt wird. Bei Flachs jedoch, der zur Faserproduktion bestimmt ist, wird die eine Hälfte der Beihilfe dem Erzeuger und die andere Hälfte dem ersten Käufer gewährt.

Die Anwendung des im vorgenannten Artikel 3 vorgesehenen Systems führte bei Faserflachs zu gewissen Schwierigkeiten. Daher muß dieses System geändert werden, um es den Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten anzupassen.

Um eine einheitliche Anwendung der Beihilfenregelung für Faserflachs zu gewährleisten, muß der Begriff des Erzeugers definiert werden. Unter Berücksichtigung des Datums des Inkrafttretens dieser Verordnung ist es aber angezeigt, daß diese Definition erst vom Wirtschaftsjahr 1974/1975 an gelten sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 wird durch folgenden Text ersetzt:

„2. Für hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachs wird eine Hälfte der Beihilfe dem Erzeuger und die andere Hälfte jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt, die mit dem Erzeuger vor einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt einen Vertrag abgeschlossen hat, demzufolge sie das Eigentum am Faserflachs erhält.

Die Beihilfe wird jedoch ausschließlich dem Erzeuger gewährt, wenn

a) dieser Vertrag nicht vor dem vorgenannten Zeitpunkt abgeschlossen wurde oder

b) der Erzeuger den Faserflachs für eigene Rechnung verarbeitet hat oder verarbeiten läßt."

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 4. Juli 1970, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 26. März 1971, S. 2

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 619/71 erhält einen Artikel 3 a mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 3 a:

Im Sinne dieser Verordnung ist unter einem Erzeuger jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die

a) in ihrem Betrieb Flachs oder Hanf anbaut, oder

b) vor der Aussaat mit dem Eigentümer oder landwirtschaftlichen Bewirtschafter einen Vertrag über den Anbau von Flachs abgeschlossen hat, der hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmt ist und demzufolge der Eigentümer oder der landwirtschaftliche Bewirtschafter

   — auf jegliches Eigentum an der Ernte verzichtet;

   — als Gegenleistung einen bei Abschluß des Vertrages festgesetzten Pauschalpreis je ha erhält."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist anwendbar:

— Artikel 1: vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an gerechnet;

— Artikel 2: vom Wirtschaftsjahr 1974/1975 an gerechnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 22/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf sieht vor, daß die Beihilfe unter Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Produktionen je Hektar Anbau- und Erntefläche gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf sieht in Artikel 3 vor, daß die Beihilfe außer für Faserflachs, dem Erzeuger gewährt wird.

2. Bei Faserflachs wird nämlich immer häufiger eine Verbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und dem Käufer des Flachsstrohs im Hinblick auf eine Teilung des Risikos und des Gewinns aus der Erzeugung festgestellt. Unter diesen Umständen erschien es angebracht, die Beihilfe auf beide betroffenen Parteien aufzuteilen und eine Hälfte dem Erzeuger, die andere dem ersten Käufer des Flachsstrohs, d. h. in den meisten Fällen dem Verarbeiter oder Aufbereiter, zu gewähren.

3. Als Folge einer immer stärkeren vertikalen Integrationsbewegung wird ein großer Teil der Flachsstroherzeugung verarbeitet, ohne das es einen ersten Käufer gibt, teils weil der landwirtschaftliche Erzeuger sein Flachsstroh durch Aufbereitungsgenossenschaften verarbeiten läßt, teils weil an die Stelle des Flachsanbauers der Aufbereiter tritt und selbst die Flachserzeugung betreibt.

Unter diesen Umständen wird eine Anpassung des erwähnten Artikels 3 an die bestehende Lage nötig.

4. Im vorliegenden Vorschlag wird eine genauere Bezeichnung der Beihilfeempfänger angestrebt.

Es wird vorgeschlagen, die zweite Beihilfehälfte demjenigen zu geben, der mit dem Erzeuger einen Vertrag abgeschlossen hat, auf Grund dessen er die Ernte erwirbt.

Falls der Erzeuger seine Ernte selbst verarbeitet oder auf seine Rechnung verarbeiten läßt, wird vorgeschlagen, ihm die ganze Beihilfe zu gewähren.

Um jedoch die Auszahlung der zweiten Beihilfehälfte nicht zu sehr zu verzögern, ist vorgesehen, daß der erwähnte Vertrag vor einem noch zu bestimmenden Termin abzuschließen ist, wenn nicht die ganze Beihilfe an den Erzeuger gehen soll.

Diese Bestimmungen bedeuten keine großen Änderungen in Bezug auf die tatsächlichen Beihilfeempfänger, wie sie in den von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsbestimmungen definiert werden. So kann ihre Anwendung bereits für das am 1. August beginnende Wirtschaftsjahr vorgesehen werden.

5. Eine einheitliche Anwendung der Beihilferegelung erfordert auch eine Begriffsbestimmung des Erzeugers.

Bei Erarbeitung dieser Definition sollte der vertikalen Integration zwischen Flachsanbauer und Flachsaufbereiter Rechnung getragen werden.

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission vor, als Erzeuger denjenigen anzusehen, der auf eigene Rechnung Faserflachs anbaut.

Die Einführung einer solchen Definition bereits für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 könnte möglicherweise die Revision einer ganzen Reihe von Verträgen zwischen Unternehmern nötig machen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einführung erst vom Wirtschaftsjahr 1974/1975 ab vorzusehen.